

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Ausschließlich per Mail

ABCERT AG
Martinstraße 42-44
73728 Esslingen

ABCERT AG, Regionalbüro Nord-Ost
Brachenfelderstraße 45
24534 Neumünster

AGRECO R. F. Göderz GmbH
Mündener Straße 19
37218 Witzenhausen-Gertenbach

ARS PROBATA GmbH
Möllendorffstraße 47
10367 Berlin

Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH
Marientorgraben 3-5
90402 Nürnberg

ECOCERT DEUTSCHLAND GMBH
Max-Stromeyer-Str. 57
78467 Konstanz

Fachgesellschaft für Öko-Kontrolle mbH
Plauerhäger Weg 16
19395 Plau am See OT Karow

Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH
Prinzenstraße 4
37073 Göttingen

Grünstempel Ökoprüfstelle e.V.
Windmühlenbreite 25d
39164 Wanzleben

IMO Institut für Marktökologie GmbH
Max-Stromeyer-Str. 57
78467 Konstanz

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V257-710.01-55487/2016
Meine Nachricht vom: 03.08.2016

Bernhard Wax
bernhard.wax@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-5137
Telefax: 0431 988-615 5137

Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V.
Vorholstraße 36
76137 Karlsruhe

LACON GmbH
Moltkestraße 4
77654 Offenburg

LC Landwirtschafts-Consulting GmbH
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

ÖkoP Zertifizierungs GmbH
Schlesische Str. 17 d
94315 Straubing

PCU-Deutschland GmbH
Dorotheastraße 30
10318 Berlin

Prüfverein Verarbeitung ökologischer Land-
bauprodukte e.V.
Bahnhofstraße 9
76137 Karlsruhe

QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifi-
zierung von Qualitätssicherungssystemen
GmbH
Tiergartenstraße 32
54595 Prüm

nachrichtlich:

Landesvereinigung für Ökolandbau in
Schleswig-Holstein und Hamburg
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Bioland Schleswig-Holstein/Hamburg/
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

BIOPARK e.V.
Rövertannen 13
18273 Güstrow

Bäuerliche Gesellschaft e.V.
Triangel 6
21385 Amelinghausen

Naturland
Verband für ökologischen Landbau e.V.
Bahnhofstr. 15
27374 Visselhövede

Geflügelwirtschaftsverband Schleswig-
Holstein und Hamburg e.V.
Grüner Kamp 19 - 21
24768 Rendsburg

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19 - 21
24768 Rendsburg

AbL, Landesvertretung Schleswig-Holstein
Nernstweg 32-34
22765 Hamburg

23.08.2016

Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) zu „Anforderungen zum Einsatz von Bio-Küken und der maximalen Besatzdichte in der ökologischen Legehennenhaltung“ vom 03.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erlass und diese Umsetzungsregelungen gelten für ökologische/biologische Legehennenhaltungen in Schleswig-Holstein. Verantwortlich für die Einhaltung des Erlasses und dieser Umsetzungsregelungen sind die Legehennenhalter.

Nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) Nr. i) VO (EG) Nr. 834/2007 müssen die ökologischen/biologischen Tiere in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen sein. Das bedeutet bei Legehennen, dass die Bruteier, aus denen die Küken zur Junghennenaufzucht gewonnen werden, aus ökologischen Betrieben stammen müssen. Da in Deutschland nicht ausreichend ökologische/biologische Bruteier vorhanden waren, wurden regelmäßig Küken aus konventionellen Bruteiern mit Ausnahmegenehmigungen

nach Art. 42 der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgestellt. Mit dem Aufbau ökologischer/biologischer Elterntierbestände für Legehennen verschiedener Herkünfte sind in Deutschland nunmehr die Voraussetzungen für eine ausreichende Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Bruteier geschaffen. Daher ist für deutsche Legehennenhaltungen die Voraussetzung der Nichtverfügbarkeit für Ausnahmegenehmigungen nach Art. 42 Buchst. a) VO (EG) Nr. 889/2008 nur noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen denkbar. Die Ausnahmen sind gemäß Art. 22 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das MELUR hat deshalb in Umsetzung des EG-Öko-Rechts mit dem Erlass vom 03.08.2016 klargestellt, dass ab dem 01.10.2016 die Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) Nummer i) VO (EG) Nr. 834/2007 uneingeschränkt einzuhalten sind.

Um einen hinreichenden angemessenen Übergang der bisherigen Praxis auf eine rechtskonforme Einhaltung der Anforderungen für die Erzeugung ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu ermöglichen, sind für die Umsetzung des Erlasses vom 03.08.2016 Übergangsregelungen erforderlich. Dem liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:

- Im Vertrauen auf die bisherige Praxis wurden Verträge für die Lieferung von Junghennen nach dem 01.10.2016 von Legehennenhaltern abgeschlossen. Für eine Übergangszeit muss für diese Verträge ein Vertrauensschutz gelten.
- Entsprechend den marktüblichen Abläufen erfolgt die verbindliche Bestellung von Junghennen i. d. R. ca. ein halbes Jahr vor dem geplanten Einstellungsstermin. Diese Zeitspanne ergibt sich aus den organisatorischen (betrieblich getrennte Produktionsschritte) und natürlichen (Brut, Aufzucht) Abläufen. Sie ist für die unverzügliche Umstellung der Praxis auf die Lieferung verordnungskonformer Tiere erforderlich.
- Aufgrund der genannten zeitlichen Abläufe sind bereits Bruteier eingelegt und es befinden sich Tiere in der Aufzucht für die Lieferung von Junghennen nach dem 01.10.2016. Eine Vernichtung dieser Bruteier bzw. eine Tötung dieser Tiere muss ausgeschlossen werden.

Aus den genannten Gründen trifft das MELUR folgende Übergangsregelungen:

1. Die Bedingungen des o. g. Erlasses gelten nicht für Junghennen, für die Lieferverträge vor dem 01.10.2016 abgeschlossen wurden und die vor dem 01.05.2017 in den Legehennenstall mit einem Alter von mindestens 16 Lebenswochen eingestallt werden.
2. Für alle Junghenneneinstellungen ab dem 01.05.2017 sind die Bedingungen des Erlasses einzuhalten.

3. Die Verfügbarkeit von Junghennen, die den Bedingungen des Erlasses entsprechen, ist entsprechend dem LÖK-Beschluss vom 09. Oktober 2012 über die Koordinationsstelle für Öko-Küken

Willy Baumann

E-Mail: w.baumann@oeko-marketing.ch

Tel. 0041 44 7600 500

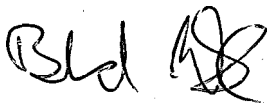
Fax 0041 44 7600 507

zu prüfen.

Diese Prüfung muss rechtzeitig (mindestens 25 Wochen) vor dem geplanten Einstallungstermin durch den Legehennenhalter erfolgen, um die Einlage der erforderlichen Bruteier sicher zu stellen.

4. Soweit nach dem Ergebnis dieser Prüfung aus ökologischen/biologischen Bruteiern aufgezogene Junghennen nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, können von den Legehennenhaltern Ausnahmegenehmigungen für die Anzahl nicht verfügbarer Tiere beim MELUR (Referat 25) beantragt werden. Dem Antrag ist das Ergebnis der Verfügbarkeitsprüfung bei der Koordinationsstelle für Öko-Küken und eine Stellungnahme der Kontrollstelle beizulegen. In der Stellungnahme der Kontrollstelle ist die Kapazität der Ställe (maximal mögliche Belegung), in die die Tiere eingestallt werden sollen, anzugeben. Eine verbindliche Bestellung der Junghennen, die nicht von ökologischen Elterntieren abstammen, darf erst erfolgen, wenn dem Legehennenhalter vom MELUR eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Wax